

§ 10 GSA Verweise

GSA - Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 10.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at